

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 57332 1767 – Fr. Gebauer

Merkblatt

über die Ableistung des Pflegedienstes

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst unter anderem einen Pflegedienst, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 und der Anlage 10 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO).

Wann:

Nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, **vor** Beginn des Studiums

oder

während der **unterrichtsfreien** Zeiten des Studiums,

in jedem Fall aber **vor dem Antrag auf Zulassung** zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Dauer: der Pflegedienst umfasst einen Monat (mindestens 30 Tage)

Wo: in einem **Krankenhaus** oder einer **Rehabilitationseinrichtung** mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand

d.h.:

- Uni-Klinik
- Akademisches Lehrkrankenhaus
- Krankenhäuser
- Rehabilitationsklinik

nicht:

- ambulante/ mobile Dienste
- Altenpflegeeinrichtungen
- Pflegeeinrichtungen

(außer, wenn in dem Pflegeheim eine Krankenabteilung, die einer Abteilung in einer Krankenanstalt entspricht, extra ausgewiesen ist und der Pflegedienst dort unter ständiger ärztlicher Präsenz und Leitung in der Krankenabteilung abgeleistet wurde; in diesem Falle sind von der Pflegedienstleitung auf dem Nachweisschein entsprechende Aussagen zu treffen)

Folgende Einsatzbereiche erfüllen **nicht** die Voraussetzungen für die Ableistung des Pflegedienstes: Pathologie, Notaufnahme, Operationssaal, Ambulanz und Dialysestation.

Ziel:

1. Einführen in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und
2. Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen der Pflege.

nicht: sozialpflegerische Tätigkeit

Ein **Pflegedienst** im Sinne der zahnärztlichen Ausbildung liegt nur dann vor, wenn die pflegerischen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind (insbesondere ständige Einbindung des Pflegedienstleistenden in das Arzt-Patienten-Verhältnis).

Nachweis:

Der Nachweis über die Ableistung des Pflegedienstes erfolgt - außer im Falle der Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten auf den Pflegedienst - durch eine Bescheinigung nach Anlage 10 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, unterzeichnet von der Pflegedienstleitung der Krankenanstalt und versehen mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt (kein Faksimile-Stempel).

Die Bescheinigung ist dem Anhang zu diesem Merkblatt beigelegt.

Auf den Pflegedienst werden angerechnet:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Der Pflegedienst muss bei folgenden abgeschlossenen Ausbildungen nicht abgeleistet werden:

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau,
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe oder
9. wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens 1 Monat absolviert hat.

Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, d.h. andere Ausbildungsgänge, pflegerische Tätigkeiten in anderem Zusammenhang sowie nicht pflegerische Tätigkeiten werden nicht angerechnet. Bei Pflegediensten ist zusätzlich eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen.

Im Falle einer der aufgeführten, abgeschlossenen Ausbildung ist diese nachzuweisen.

Die entsprechenden Nachweise über die konkreten Zeiträume pflegerischer Tätigkeit sind vollständig und im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Pflegedienst im Ausland

Ein im Ausland geleisteter Pflegedienst bzw. eine dort erworbene Ausbildung wird nur angerechnet, soweit die an sie zu stellenden Anforderungen vergleichbar sind.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 10 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen entspricht, zu führen. Er muss in der jeweiligen Landessprache und in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorliegen.

Hinweis:

Unterbrechungen sind unzulässig.

Fehlzeiten wegen einer Erkrankung (einmalig und zusammenhängend) sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende (in der unterrichtsfreien Zeit) abzuleisten.

Die Bescheinigung nach Anlage 10 ist am letzten Tag der Tätigkeit (oder später) von der Pflegeleitung auszustellen. Ist der letzte Tag bzw. sind die letzten Tage der Tätigkeit dienstfrei (Wochenende), so kann die Bescheinigung am letzten Tag der tatsächlichen Beschäftigung ausgestellt werden mit dem Zusatz, dass die nachfolgenden Tage dienstfrei sind.

Weimar, Februar 2022

Zeugnis über den Pflegedienst

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus oder der unten bezeichneten Rehabilitationseinrichtung unter meiner Leitung den Pflegedienst abgeleistet.

Dauer des Pflegedienstes

von:	bis:
------	------

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja von: bis:

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses/ der Rehabilitationseinrichtung

(Unterschrift der Pflegedienstleitung)